



SÜDAFRIKA¹

Stand: 1. Oktober 2021

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Ziff. IV)	2
Wohnsitzbescheinigung	3
Formular « Withholding Tax on Royalties Declaration »	
Formular « Withholding Tax on Interest Declaration »	

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	südafrikanische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						III 1, 2
– Regel	withholding tax	20	5	15	Erstattung oder Befreiung	
– Beteiligungen ab 20 %		20	15	5		
Zinsen	withholding tax	15	10	5		II, III 3
Lizenzgebühren	withholding tax	15	voll	0		III 4

II. Besonderheiten

Ab dem 1. März 2015 wird auf den Zinsen, die aus südafrikanischen Quellen an nicht-ansässige Personen gezahlt werden, eine Quellensteuer von 15 % erhoben. Der Rückbehalt entfällt für Zinsen, die von der südafrikanischen Regierung oder von einer Bank gezahlt werden.

III. Verfahren

1. In der Regel erfolgt die Entlastung von der südafrikanischen Steuer an der Quelle gestützt auf die Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung, die der schweizerische Gläubiger direkt an den südafrikanischen Schuldner der Einkünfte senden muss.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

2. Dividenden: Um die Teilentlastung der südafrikanischen Quellensteuer gemäss Abkommen zu erhalten, muss das Formular «Dividends Tax – Beneficial Owner Declaration of Status Form» ausgefüllt werden, das bei der südafrikanischen Zahlstelle der Dividende erhältlich ist. Dieses Formular dient sowohl der Entlastung von der südafrikanischen Quellensteuer vor Auszahlung der Dividende als auch der Rückerstattung des allfälligen über den im Abkommen vorgesehenen Satz hinausgehenden Betrags.

3. Zinsen: Um die Teilentlastung der südafrikanischen Quellensteuer gemäss Abkommen zu erhalten, muss das Formular « Withholding Tax on Interest Declaration » ausgefüllt und dem südafrikanischen Schuldner vor Zahlung der Zinsen übergeben werden. Es kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/international-laender/sif/suedafrika.html>.

4. Lizenzgebühren: um die volle Entlastung der südafrikanischen Quellensteuer gemäss Abkommen zu erhalten, muss das Formular « Withholding Tax on Royalties Declaration » ausgefüllt und dem südafrikanischen Schuldner vor Zahlung der Lizenzgebühren übergeben werden. Es kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/international-laender/sif/suedafrika.html>.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

Certificate of Residence

Wohnsitzbescheinigung

It is hereby certified that the claimant

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller/die Antragstellerin

.....
.....
.....

at the time of the receipt of the income concerned was a resident of Switzerland for the purposes of the double tax treaty of 8 May 2007 between Switzerland and South Africa.

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der betroffenen Leistungen im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Südafrika vom 8. Mai 2007 in der Schweiz ansässig war.

Datum:

Stempel und Unterschrift: